

S a t z u n g

vom über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal

Straßenbaubeitragssatzung (BS)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) und des § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Straßenbaubeitrag

- (1) Die Stadt erhebt zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für straßenbauliche Maßnahmen Straßenbaubeiträge, soweit nicht das Baugesetzbuch (BauGB) anzuwenden ist.
- (2) Straßenbauliche Maßnahmen im Sinne dieser Satzung sind die Herstellung (einschließlich der Erneuerung), Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.
- (3) Der Beitragspflicht unterliegen die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (§ 30 BauGB), die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) oder die im Außenbereich (§ 35 BauGB) gelegenen Grundstücke, denen durch eine straßenbauliche Maßnahme eine vorteilsrelevante Inanspruchnahmefähigkeit vermittelt wird.
- (4) Der Straßenbaubeitrag wird nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung festgesetzt.

§ 2

Öffentliche Straßen, Wege und Plätze

Öffentliche Straßen, Wege und Plätze im Sinne von § 1 Abs. 2 sind:

1. Anliegerstraßen:
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwege mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
2. Haupteerschließungsstraßen:
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten sowie innerhalb oder außerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Nr. 3 sind,

3. Hauptverkehrsstraßen:
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen,
4. Hauptgeschäftsstraßen:
Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften, Gaststätten oder Büro- und Geschäftsräumen im Erdgeschoss überwiegt, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Nr. 3 sind,
5. Fußgängergeschäftsstraßen:
Als Mischfläche angelegte Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen zulässig ist,
6. Sonstige Fußgängerbereiche:
Als Mischfläche angelegte Straßen und Wege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen zulässig ist,
7. Verkehrsberuhigte Bereiche:
Als Mischfläche angelegte Straßen, bei denen der Verkehrsraum durch die funktionelle Aufteilung so gestaltet ist, dass er ganz oder teilweise von allen Verkehrsteilnehmern gleichberechtigt genutzt werden kann,
8. Plätze:
Als Mischfläche angelegte Verkehrsflächen nach Nr. 5, 6 und 7, deren Gestalt aber nicht durch eine bandförmige Längsrichtung gekennzeichnet ist, sondern die wesensmäßig durch andere Formen bestimmt werden (Dreieck, Quadrat, Rechteck, Vieleck, Kreis usw.).

§ 3

Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Zum beitragsfähigen Aufwand für straßenbauliche Maßnahmen gehört der Aufwand für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von

1. Fahrbahnen einschließlich Busbuchten und Rinnen,
2. Gehwegen einschließlich Bordsteinen,
3. Radwegen einschließlich Sicherheitsstreifen und Bordsteinen,
4. kombinierten Rad- und Gehwegen einschließlich Sicherheitsstreifen und Bordsteinen,
5. Parkstreifen einschließlich Bordsteinen,
6. Trennstreifen einschließlich Bordsteinen,
7. Wendeanlagen einschließlich Bordsteinen, Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen sowie aller Einrichtungen, die der funktionalen Aufteilung der Fläche dienen,
8. Beleuchtungsanlagen,
9. Entwässerungsanlagen für die Straßenentwässerung,
10. Fußgängergeschäftsstraßen,
11. sonstigen Fußgängerbereichen,
12. verkehrsberuhigten Bereichen,
13. Plätzen,

einschließlich des Straßenzubehörs, der notwendigen Freilegung der Flächen, des notwendigen Unterbaus, der notwendigen Erhöhungen, Vertiefungen, Böschungen, Schutz- oder Stützmauern sowie der notwendigen vermessungstechnischen Arbeiten und des notwendigen Grunderwerbs (einschließlich der Erwerbsnebenkosten). Zum Grunderwerb gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend hierfür ist der Wert bei Beginn der Maßnahme.

(2) Der beitragsfähige Aufwand für die in Abs. 1 genannten straßenbaulichen Maßnahmen wird nach den tatsächlich entstandenen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Allgemeinheit und der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand

(1) Der nach § 3 ermittelte beitragsfähige Aufwand wird anteilmäßig gekürzt, wenn und soweit die ausgebauten Anlagen die nach Nr. 1 bis 8 Spalten 2 und 3 anrechenbaren Breiten oder Flächen überschreiten. Von dem so gekürzten beitragsfähigen Aufwand tragen die Beitragspflichtigen die unter Nr. 1 bis 8 Spalten 4 und 5 genannten Anteile:

1 Straßenart	2 In Kern-, Gewerbe-, Industrie- gebieten sowie in Sonderge- bieten mit den in § 7 Abs. 1 Nr. 4 genannten Nutzungsarten gelten folgende anrechenbare	3 In sonstigen Gebieten im Zusammenhang bebauter Orts- teile sowie in Gebieten des Außenbereichs nach § 35 BauGB gelten folgende Breiten:	4 Anteil der Beitrags- pflichtigen bei Anlagen mit beid- seitiger Erschlie- ßungs- funktion	5 Anteil der Beitrags- pflichtigen bei Anlagen mit ein- seitiger Erschlie- ßungs- funktion
1. Anliegerstraßen				
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	50 v. H.	25 v. H.
b) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.	30 v. H.
c) Radweg	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.	25 v. H.
d) kombin. Rad-/Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.	25 v. H.
e) Parkstreifen	je 3,00 m	je 2,50 m	60 v. H.	30 v. H.
f) Mittel-/Trennstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.	30 v. H.
g) Wendeanlage	30,00 m	25,00 m	50 v. H.	25 v. H.
h) Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen	-	-	50 v. H.	25 v. H.
2. Haupteerschließungsstraßen				
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 v. H.	15 v. H.
b) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.	25 v. H.
c) Radweg	je 2,00 m	je 2,00 m	30 v. H.	15 v. H.
d) kombin. Rad-/Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	40 v. H.	20 v. H.
e) Parkstreifen	je 3,00 m	je 2,50 m	50 v. H.	25 v. H.
f) Mittel-/Trennstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.	25 v. H.
g) Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen	-	-	30 v. H.	15 v. H.
3. Hauptverkehrsstraßen				
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10 v. H.	5 v. H.
b) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.	25 v. H.
c) Radweg	je 2,00 m	je 2,00 m	20 v. H.	10 v. H.
d) kombin. Rad-/Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	30 v. H.	15 v. H.
e) Parkstreifen	je 3,00 m	je 2,50 m	50 v. H.	25 v. H.
f) Mittel-/Trennstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.	25 v. H.
h) Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen	-	-	20 v. H.	10 v. H.

4. Hauptgeschäftsstraßen					
a)	Fahrbahn	8,50 m	7,50 m	40 v. H.	20 v. H.
b)	Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	60 v. H.	30 v. H.
c)	Radweg	je 2,00 m	je 2,00 m	40 v. H.	20 v. H.
d)	kombin. Rad-/Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	50 v. H.	25 v. H.
e)	Parkstreifen	je 3,00 m	je 2,50 m	60 v. H.	30 v. H.
f)	Mittel-/Trennstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.	30 v. H.
g)	Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen	-	-	40 v. H.	20 v. H.
5. Fußgängergeschäftsstraßen					
a)	Befestigung	17,00 m	17,00 m	40 – 60 v. H.	20 – 30 v. H.
b)	Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen	-	-	40 – 60 v. H.	20 – 30 v. H.
6. Sonstige Fußgängerbereiche					
a)	Befestigung	17,00 m	17,00 m	30 – 60 v. H.	15 – 30 v. H.
b)	Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen	-	-	30 – 60 v. H.	15 – 30 v. H.
7. Verkehrsberuhigte Bereiche					
a)	Befestigung	20,00 m	16,00 m	30 – 60 v. H.	15 – 30 v. H.
b)	Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen	-	-	30 – 60 v. H.	15 – 30 v. H.
8. Plätze		anrechenbare	Flächen:		
a)	Befestigung	Bis zu der Fläche, die das Produkt ergibt aus der Multiplikation der Summe der Frontlängen aller durch die Anlage erschlossenen Grundstücke mit einer Breite von 8,50 m.	Bis zu der Fläche, die das Produkt ergibt aus der Multiplikation der Summe der Frontlängen aller durch die Anlage erschlossenen Grundstücke mit einer Breite von 8,50 m.	30 – 60 v. H.	15 – 30 v. H.
b)	Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen	-	-	30 – 60 v. H.	15 – 30 v. H.

Zur Einordnung der in den Spalten 2 und 3 genannten Gebiete wird § 7 Abs. 2 entsprechend angewandt.

(2) Die anrechenbaren Breiten nach Abs. 1 Nr. 1 bis 7 Spalten 2 und 3 sind Durchschnittsbreiten. Sie werden ermittelt, indem die Fläche der Teileinrichtung durch ihre Achslänge geteilt wird. Für die Teileinrichtungen nach Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Buchstaben b) bis f) wird die anrechenbare Breite für jede Straßenseite getrennt ermittelt.

(3) Die anrechenbare Breite für Fahrbahnen erhöht sich um 2 m, wenn an einer Straßenseite die Anlage an Stelle eines selbständigen Parkstreifens ausschließlich mit einem auf der Fahrbahn abmarkierten unselbständigen Parkstreifen ausgestattet ist und um 4 m, wenn die Anlage beidseitig entsprechend mit unselbständigen Parkstreifen ausgestattet ist.

(4) Die anrechenbare Breite für Fahrbahnen erhöht sich um 1,25 m, wenn an einer Straßenseite die Anlage an Stelle eines selbständigen Radwegs ausschließlich mit einem auf der Fahrbahn abmarkierten unselbständigen Angebotsstreifen ausgestattet ist und um 2,50 m,

wenn die Anlage beidseitig entsprechend mit unselbständigen Angebotsstreifen ausgestattet ist.

(5) Dient eine Anlage der Erschließung von Gebieten, für die unterschiedliche anrechenbare Breiten nach Abs. 1 Spalten 2 und 3 gelten, ist die jeweils größere Breite zu Grunde zu legen.

(6) Für Anlagen nach Abs. 1 Nr. 5 bis 8 wird der Anteil der Beitragspflichtigen innerhalb des festgesetzten Rahmens durch Einzelsatzung bestimmt.

§ 5

Verteilungsmaßstab

(1) Der nach § 3 ermittelte und um die Anteile der Allgemeinheit nach § 4 verminderte beitragsfähige Aufwand ergibt den umlagefähigen Aufwand. Der umlagefähige Aufwand ist auf die erschlossenen Grundstücke nach den Grundstücksflächen (§ 6) unter Berücksichtigung von Art und Maß der baulichen, gewerblichen oder sonstigen beitragsrechtlich relevanten Nutzung (§ 7) zu verteilen.

(2) Die stadteigenen Grundstücke werden bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwands wie die anderen erschlossenen Grundstücke berücksichtigt.

§ 6

Grundstücksfläche

(1) Die Grundstücksfläche im Sinne dieser Satzung ergibt sich im Bereich eines Bebauungsplans mit den erforderlichen Festsetzungen über die baulichen, gewerblichen oder sonstigen beitragsrechtlich relevanten Nutzungen aus diesen Vorgaben.

(2) Bestehen die nach Abs. 1 erforderlichen planungsrechtlichen Festsetzungen nicht, wird bei Grundstücken, die

1. unmittelbar an die abzurechnende Anlage grenzen, die Fläche bis zu einem Abstand von 50 m zu dieser Anlage,
2. nicht an die abzurechnende Anlage grenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche bis zu einem Abstand von 50 m zu der der Anlage am stärksten zugewandten Grundstücksseite (bei gleichermaßen zugewandten Grundstücksseiten die längste)

zu Grunde gelegt.

Geht die tatsächliche beitragsrechtlich relevante Nutzung darüber hinaus, ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze dieser Nutzung bestimmt wird, es sei denn, sie wird ausschließlich von einer anderen als der abzurechnenden Anlage tatsächlich verwirklicht. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

§ 7

Art und Maß der Nutzung

(1) Zur Berücksichtigung der Unterschiede von Art und Maß der Nutzung werden die Grundstücksflächen mit folgenden Nutzungsfaktoren vervielfältigt:

Gebietsart	Nutzungsfaktor				
	Zahl der Vollgeschosse für jedes weitere Vollgeschoss				
	1	2	3	4	
1. Wochenend- und Ferienhausgebiete	0,60	0,80	0,90	1,00	0,10
2. Kleinsiedlungsgebiete, reine, allgemeine und besondere Wohngebiete sowie Dorfgebiete	1,00	1,60	2,00	2,15	0,15
3. Mischgebiete und Sondergebiete, soweit deren Nutzungsarten nicht unter Nr. 1, 4 und 5 aufgeführt sind	1,50	2,40	3,00	3,20	0,20
4. Kern-, Gewerbe- und Industriegebiete und Sondergebiete mit der Nutzungsart Ladengebiete, Gebiete für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Gebiete für Messen, Ausstellungen, Kongresse, Hochschulen und Kliniken	2,00	3,20	4,00	4,40	0,25
5. Grundstücke, die weder baulich noch gewerblich nutzbar sind, denen aber im Hinblick auf die durch eine straßenbauliche Maßnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile eine vorteilsrelevante Inanspruchnahmemöglichkeit vermittelt wird (z. B. Friedhöfe, Klein- und Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Camping- und Tennisplätze, Schwimmbäder) einschließlich der dazu gehörenden Gebäude von untergeordneter - nicht prägender - Bedeutung				0,50	

(2) Die **Art** der Nutzung wird bei der Ermittlung der anzuwendenden Nutzungsfaktoren berücksichtigt, indem die erschlossenen Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplans entsprechend seinen Festsetzungen zugeordnet werden. Bestehen hiernach für ein Grundstück unterschiedliche Festsetzungen über die in Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 genannten Gebiete, werden die Grundstücksteile entsprechend berücksichtigt.

Soweit es sich um einen übergeleiteten Bebauungsplan im Sinne des § 173 Abs. 3 BBauG handelt, werden die darin festgesetzten Baugebiete wie folgt eingeordnet:

Kleinsiedlungsgebiete	wie Kleinsiedlungsgebiete	i. S. § 2	} BauNVO
Wohngebiete	wie allgem. Wohngebiete	i. S. § 4	
Kleingewerbegebiete	wie Mischgebiete	i. S. § 6	
Geschäftsgebiete	wie Kerngebiete	i. S. § 7	
Großgewerbegebiete	wie Industriegebiete	i. S. § 9	

Soweit keine Nutzungsart festgesetzt ist, werden die erschlossenen Grundstücke entsprechend der Eigenart der näheren Umgebung nach Maßgabe der in den §§ 2 ff. BauNVO angegebenen Merkmale zugeordnet. Ist dies nicht möglich oder liegen einzelne baulich, gewerblich oder in sonstiger beitragsrechtlich relevanter Weise genutzte Grundstücke im Außenbereich nach § 35 BauGB, werden die in Abs. 1 Nr. 3 geregelten Nutzungsfaktoren angewendet.

(3) Das **Maß** der Nutzung wird bei der Ermittlung der anzuwendenden Nutzungsfaktoren berücksichtigt, indem die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde zu legen ist, die in einem Bebauungsplan für das einzelne Grundstück oder für die sich nach Abs. 2 Satz 2 ergebenden Teile eines Grundstücks festgesetzt ist.

Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind Geschosse, die vollständig über der Geländeoberfläche liegen. Dach- und Staffelgeschosse sind auch dann keine Vollgeschosse, wenn sie nach den baurechtlichen Bestimmungen auf die Zahl der Vollgeschosse angerechnet werden. Jedes Gebäude hat mindestens ein Vollgeschoss.

Sind nur Baumassenzahlen in einem Bebauungsplan festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 2,8; Bruchteile werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Bestehen für Grundstücke keine planungsrechtlichen Festsetzungen über die zulässige Zahl der Vollgeschosse bzw. über die zulässige Baumassenzahl, werden die anzuwendenden Nutzungsfaktoren wie folgt ermittelt:

1. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan
 - a) eine Hauptgesims-, Trauf-, First- oder Gebäudehöhe festgesetzt ist, werden je 3,20 m Höhe als ein Vollgeschoss gezählt; eine verbleibende Resthöhe zählt als ein weiteres Vollgeschoss, wenn sie größer ist als 1,60 m,
 - b) eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung,
 - c) eine Bebauung mit Garagen, Einrichtungen der Strom-, Gas- bzw. Wasserversorgung und Fernmeldeeinrichtungen,
 - d) eine Nutzung für sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen in einer Ebene stattfinden soll oder
 - e) eine ausschließliche Nutzung als Kirche

festgesetzt ist, wird der Nutzungsfaktor für ein Vollgeschoss angewendet. Entsprechendes gilt bei Grundstücken mit vergleichbarer Nutzung in Gebieten ohne diese Festsetzungen.

2. Soweit Nr. 1 nicht anzuwenden ist, wird bei
 - a) bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse zugrunde gelegt. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Gebäudes nicht feststellbar, werden je 3,20 m Höhe als ein Vollgeschoss gezählt; eine verbleibende Resthöhe zählt als ein weiteres Vollgeschoss, wenn sie größer ist als 1,60 m. Bauliche Anlagen mit außergewöhnlicher Höhe (z. B. Schornsteine, Türme) als Bestandteil eines Hauptgebäudes bleiben außer Betracht.
 - b) unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken sowie bei erheblich unterwertig bebauten Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse zugrunde gelegt. Überwiegt keine Vollgeschoszahl, wird die in der näheren Umgebung höchste vorhandene Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.

§ 8 Beitragspflichtige

(1) Beitrags- oder vorausleistungspflichtig ist die Person, in deren Eigentum sich das erschlossene Grundstück im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides befindet. Mehrere Personen sind Gesamtschuldner.

(2) Ist das erschlossene Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle der in Abs. 1 genannten Person der oder die Erbbauberechtigte.

§ 9 Kostenspaltung

Der Straßenbaubeitrag kann für die

- | | |
|-----------------------------------|--------------------------------|
| 1. Fahrbahn, | 5. Parkstreifen, |
| 2. Gehwege, | 6. Trennstreifen, |
| 3. Radwege, | 7. Beleuchtungsanlagen, |
| 4. kombinierten Rad- und Gehwege, | 8. Straßenentwässerungsanlagen |

selbständig und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeiträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder der/die Beigeordnete des zuständigen Geschäftsbereichs.

§ 10 Bildung von Abrechnungsabschnitten

Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der umlagefähige Aufwand nach § 4 selbständig ermittelt und erhoben werden. Über die Bildung von Abrechnungsabschnitten entscheidet der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder der/die Beigeordnete des zuständigen Geschäftsbereichs.

§ 11 Vorausleistung und Ablösung

(1) Sobald mit der Durchführung von straßenbaulichen Maßnahmen begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Straßenbaubeitrages erheben.

(2) Die Stadt kann vor Entstehung der Beitragspflicht Vereinbarungen über die Ablösung des Straßenbaubeitrages treffen. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.

§ 12 Fälligkeit

(1) Straßenbaubeiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(2) Die Stadt kann im Einzelfall mit der nach § 8 beitragspflichtigen Person vereinbaren, dass der Straßenbaubeitrag oder die Vorausleistung gestundet oder in Raten gezahlt wird. Hierbei soll ein Zeitraum von zwei Jahren nicht überschritten werden. Zinsen sind nach den gesetzlichen Vorschriften zu entrichten.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 2. März 2004 in Kraft.